

Anhang II

Die folgenden Fragen stellten den Leitfaden für die Interviews dar:

1. Welches sind Ihrer Auffassung nach die zentralen Voraussetzungen, um die Entscheidungsgehalte des Bundesverfassungsgerichts zu effektuieren?
2. Wie umfangreich denkt das Gericht Ihrer Erfahrung nach die Durchsetzbarkeit bei seiner Entscheidungsfindung mit? Wird die Befolgung der Entscheidung als gegeben vorausgesetzt oder nimmt das Gericht die Frage der Effektuierung von Entscheidungsgehalten auch kritisch in den Blick?
3. Welchen Stellenwert hat die Prognose von rechtlichen wie tatsächlichen Entscheidungsfolgen einerseits und von der Akzeptanz und freiwilligen Befolgung der Entscheidung andererseits?
4. Welche Rolle spielt der Diskurs des Gerichts mit Prozessbeteiligten im weiteren Sinne? In welchem Verhältnis er zu autoritativen Vorgaben des Gerichts?
5. Welchen Einfluss hat der Verlauf der mündlichen Verhandlung auf die Entscheidungsbegründung, auch in Hinblick auf die Gewichtung einzelner Ausführungen im Urteil?
6. Bemerken Sie während des Verfahrens sowie nach der Entscheidungsverkündung ein größeres Maß an Akzeptanz, wenn die Beteiligten die Möglichkeit zur umfassenden Äußerung – vor allem im Rahmen einer mündlichen Verhandlung – hatten?
7. Ausgehend von der Bindungswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen: Wie gelingt es dem Bundesverfassungsgericht zu vermitteln, wie seine Auslegung grundgesetzlicher Normen auf das einfache Recht angewendet werden sollen? Welchen Einfluss hat die Vernetzung des Bundesverfassungsgerichts mit Vertretern der Fachgerichtsbarkeit auf die fachgerichtliche Rezeption verfassungsgerichtlicher Wertungen?
8. Im Tenor verfassungsgerichtlicher Entscheidungen, die die Kontrolle einer Norm zum Gegenstand haben, wird die Weitergeltung einer Norm zum Teil nur unter Beachtung einer bestimmten Maßgabe zugelassen, teilweise wurden eigene Übergangsregelungen an die Stelle der verfassungswidrigen Regelung gesetzt. Hier sollten allerdings nur

solche Regelungen zum Tragen kommen, die „unerlässlich“ sind. Anhand welchen Maßstabs entscheidet das Gericht, welche Maßnahmen unerlässlich sind?

9. Wie kommt das Gericht zu einer konkreten Formulierung dieser Übergangsregelung, die faktisch ja Ähnlichkeiten mit Gesetzen aufweisen?
10. Inwiefern hat der auch politische Charakter, der dem Verfassungsrecht innewohnt, einen Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung derartiger Anordnungen?
11. Durch eine einstweilige Anordnung kann das Bundesverfassungsgericht einen Zustand vorläufig regeln, inhaltliche Vorgaben zur Ausgestaltung solcher Regelungen gibt es nicht. Welche Aspekte fließen in den Formulierungsvorgang der einstweiligen Anordnungen ein?
12. Wie kann das Gericht beobachten und nachvollziehen ob und wie seine Entscheidungen tatsächlich umgesetzt werden?
13. Gibt es reaktive Mechanismen zur Akzeptanzsicherung der Entscheidung?